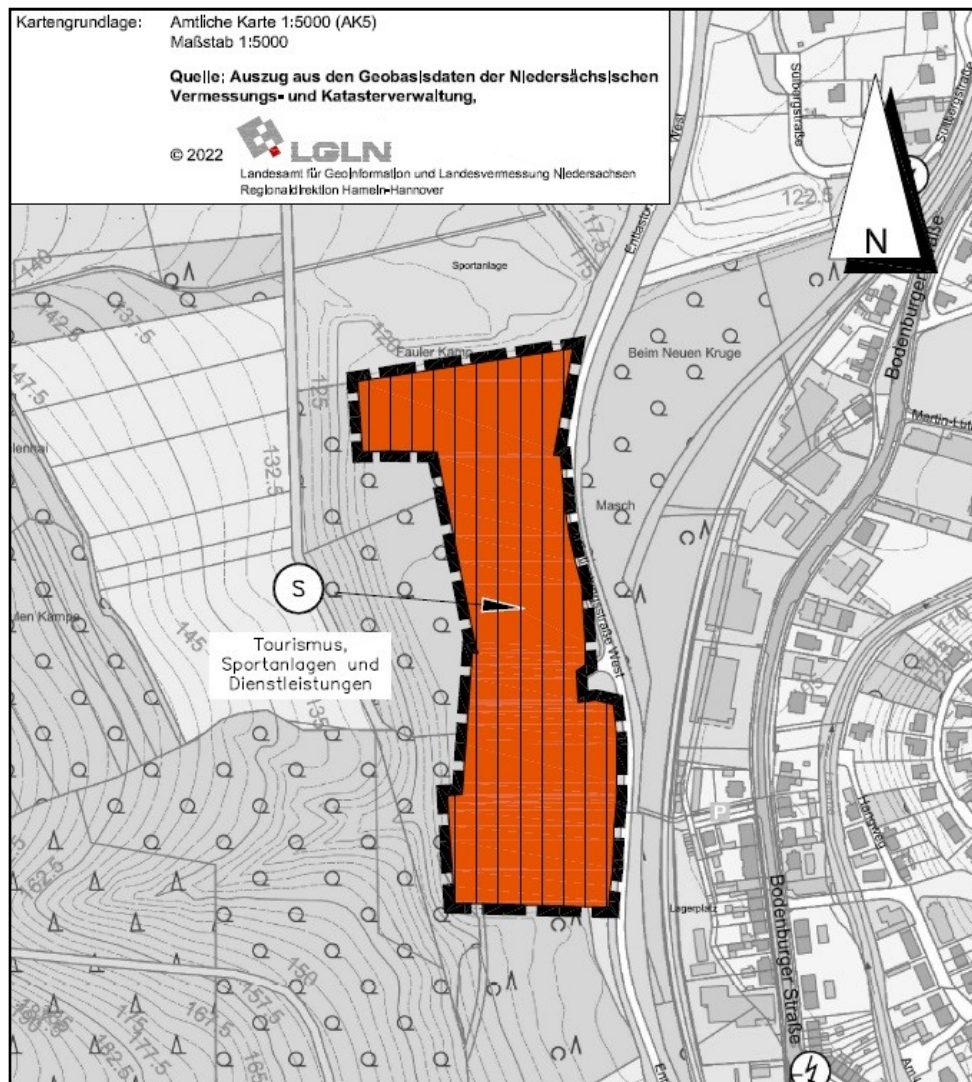


Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bad Salzdetfurth hier: Öffentliche Auslegung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Masch), OT'e Bad Salzdetfurth und Östrum

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 05.11.2024 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT'e Bad Salzdetfurth und Östrum nebst Begründung und örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für die Weiterentwicklung der touristischen Ziele der Stadt Bad Salzdetfurth.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth

vom 18.11.2024 bis einschließlich 18.12.2024

während der Sprechzeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich kann der Bebauungsplanentwurf ab dem 18.11.2024 auch auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth unter <http://www.bad-salzdorfurth.de/Wirtschaft/Bauleitplanung> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die verfügbaren umweltbezogenen Informationen ausführlich darstellt. Die bereits vorliegenden Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange zu diesem Themenbereich beziehen sich folgende Themen:

- Denkmalschutz
- Boden
- Naturschutz
- Wald
- Gesundheit

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung kann von der Allgemeinheit eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT'e Bad Salzdetfurth und Östrum unberücksichtigt bleiben.

Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Salzdetfurth, den 06.11.2024
Der Bürgermeister



Gryscha